

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der perisens GmbH

A.

(Stand: 18. September 2026)

1. ALLGEMEINES/ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SERVICES

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der perisens GmbH (nachfolgend „perisens“ genannt) gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche beim Erwerb der materiellen und/oder immateriellen Ware (nachfolgend „Ware“ genannt) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Kunden“ genannt). Der Verkauf an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.2 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Verträge, die zwischen der perisens und Kunden abgeschlossen werden. Hierzu zählen Verträge, die über die gängigen Vertriebswege (u.a. Bestellungen per E-Mail und Fax) abgeschlossen werden, als auch solche, die über die Online-Plattformen der perisens abgeschlossen werden.
- 1.3 Sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von perisens in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren gleichartigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und perisens, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von perisens gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nur von perisens anerkannt, wenn perisens diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.5 Wenn und sofern perisens für einen Kunden kostenpflichtige Services - insbesondere die kostenpflichtige Reparatur und/oder Wartung der Waren von perisens außerhalb der Gewährleistung - erbringen soll, gelten ergänzend die im Anschluss an diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unter B. abgedruckten „Zusatzbedingungen für Services“.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Die Angebote von perisens sind freibleibend und unverbindlich, soweit perisens sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Sie sind lediglich Aufforderungen an den Kunden, auf dieser Grundlage eine verbindliche Bestellung abzugeben. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn perisens die Bestellung des Kunden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bestätigt oder die Ware ausliefert. Für den Inhalt des Liefervertrages ist die Auftragsbestätigung von perisens maßgebend. Bei sofortiger Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Rechnung ersetzt werden.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache alleine enthält nicht die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. perisens ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Eine Garantie gilt nur dann als von perisens übernommen, wenn perisens schriftlich eine Eigenschaft als garantiert bezeichnet hat.
- 2.3 Wenn zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden bestellte Waren nicht vorrätig bzw. unmittelbar lieferbar sind, versendet perisens nach Eingang der Bestellung des Kunden eine Mitteilung über das voraussichtliche Lieferdatum. Diese Mitteilung ist noch keine Bestellannahme. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, seine Bestellung gegenüber perisens schriftlich binnen maximal 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung über das voraussichtliche Lieferdatum zu widerrufen. Geht während der vorstehenden Frist kein Widerruf bei perisens ein, ist der Kunde an seine Bestellung gebunden. Für die Annahme der Bestellung gilt Ziffer. 2.1.1 entsprechend.
- 2.4 Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an den Waren eintreten, darf perisens die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei ist perisens zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben sowie Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für den Kunden zumutbar sind.

3. DEMOGERÄTE, UNTERLAGEN

- 3.1 Die Eigenschaften von Demogeräten sind nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind.
- 3.2 An dem Kunden bekanntgegebenen oder überlassenen Demogeräten, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über Ware der perisens behält sich perisens alle Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz 1 aufgeführten Demogeräte, Daten und/oder Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, perisens erteilt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung.
- 3.3 Die Regelungen der Ziffern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für Unterlagen, Zeichnungen oder Daten des Kunden; diese darf perisens jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen perisens zulässigerweise vertragsgegenständliche Lieferungen überträgt, oder derer perisens sich als Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten bedient.

4. PRODUKTBESCHAFFENHEIT UND GARANTIE

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus Technischen Spezifikationen von perisens, welche dem Kunden auf Verlangen zugeschickt werden und hiermit in diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einbezogen werden. Über die Technischen Spezifikationen hinausgehende subjektive Anforderungen und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.

Messwerte, Messergebnisse und Kalibrierdaten werden unter definierten Umgebungs- und Betriebsbedingungen ermittelt. perisens übernimmt keine Gewähr dafür, dass Messergebnisse unter abweichenden Umgebungsbedingungen, Radarparametern oder Messaufbauten identische Ergebnisse liefern. Der Kunde bleibt für die Validierung der Messergebnisse und deren Verwendung in Entwicklungs-, Freigabe- oder Produktionsprozessen verantwortlich.

- 4.2 Beschaffenheitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

- 4.3 Die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und/oder durch Versuche von perisens erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand. Vor der Verwendung der Ware von perisens obliegt es dem Kunden, die Qualität und Eignung der Ware für die von ihm geplante Anwendung zu prüfen. Dies gilt auch für eine etwaige Verletzung von Schutzrechten Dritter. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich, auch wenn sie in den anwendbaren Technischen Spezifikationen stehen, und stellen keine verbindliche Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung der Ware dar.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SICHERHEITSLISTUNG

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Rechnungsbeträge sind auf eines der Bankkonten von perisens in Euro zahlbar. Bei Export der Waren gehen die mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden, soweit sie in dessen Land anfallen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne vorherige Mahnung Verzug ein. Mit Eintritt eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.2 Die Entgegennahme von Bestellungen und die Ausführungen von Lieferungen können von einer Sicherheitsstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. perisens ist auch berechtigt, Zahlung Zug-um-Zug gegen Warenlieferung zu verlangen.
- 5.3 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich, sei es durch Antrag auf Insolvenzeröffnung durch den Kunden, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Haftanordnung oder erfolgt eine nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung und ist hierdurch die Leistungsfähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gefährdet, ist perisens berechtigt, die Ware erst dann zu liefern, nachdem der Kunde Vorkasse geleistet hat.
- 5.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zum Begriff siehe Ziffer 11.1) von perisens. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. LIEFERUNGEN, VERSAND UND HÖHERE GEWALT

- 6.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemüht sich perisens, diese einzuhalten. Einseitige Vorgaben durch den Kunden sind für perisens nicht bindend, es sei denn, perisens hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und von perisens schriftlich bestätigt werden.
- 6.2 Erhält perisens trotz ordnungsgemäßer Eindeckung aus von perisens nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen seiner Lieferanten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird perisens seine Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist perisens berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit perisens seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien oder Pandemien, rechtlich bindende nationale oder internationale Embargovorschriften, Vorschriften für den Kampf gegen den Terrorismus, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von perisens schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach dieser Ziffer 6.2 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht.

Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder die Belieferung unmöglich wird, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

- 6.3 Sofern ein Fall der höheren Gewalt bzw. der nicht rechtzeitigen/vollständigen Lieferung eines Lieferanten der perisens gemäß Ziffer 6.2 vorliegt, ist perisens – unbeschadet der in Ziffer 6.2 genannten Rechte – auch berechtigt, nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) zunächst nur Teillieferungen vorzunehmen und die Liefermengen unter ihren Kunden, einschließlich konzernangehörigen Gesellschaften, nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) zu kürzen bzw. die Lieferung zu unterbrechen. Hierüber wird perisens den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. Eine Fortsetzung der Lieferung bzw. die Lieferung der nach Kürzung verbliebenen Restmengen erfolgt nach dem Wegfall des Falls der höheren Gewalt bzw. der nicht rechtzeitigen/vollständigen Lieferung eines Lieferanten gemäß Ziffer 6.2. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 6.2 bleiben unberührt.
- 6.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzuges sind begrenzt auf einen Höchstbetrag von 0,5 % des Nettolieferpreises der Verzugsware pro vollendete Verzugswoche, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des genannten Nettolieferpreises. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (zum Begriff siehe Ziffer 11.1) darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den jeweils vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 6.5 Setzt der Kunde perisens nach Eintritt des Lieferverzuges eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nichterfüllung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (zum Begriff siehe Ziffer 11.1) beruht.

- 6.6 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 gelten nicht, sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde; Gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von perisens zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt (§ 281 Absatz 2 BGB).
- 6.7 perisens gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen perisens gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 6.8 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Kunden ab Werk, d.h. EXW Feldkirchen gemäß den Incoterms 2020.
- 6.9 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt perisens vorbehalten. perisens wird sich jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.10 Falls von Ziffer 6.8 abweichende Incoterms vereinbart werden und bei Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden kein Vertreter des Kunden anwesend ist, der die Ware entgegennimmt, und falls keine erkennbare, für die Auslieferung zugängliche, gesicherte und abschließbare Abladefläche/Depot an der Lieferadresse vorhanden ist, reicht die Bestätigung des Fahrers (des Transportunternehmens) als Nachweis aus, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand angeliefert wurde.

7. PREISE

- 7.1 Erteilte Aufträge werden von perisens zu dem im Vertrag mit dem Kunden (vgl. Ziffer 2.1.1) vereinbarten Preisen in Euro einschließlich Verpackung ausgeführt. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, d.h. EXW Feldkirchen gemäß den Incoterms 2020. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2 perisens ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für seine Waren einseitig im Falle der Erhöhung von Personal-, Herstellungs-, Material-, Rohstoff- und/oder Beschaffungskosten, Logistikkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten (z.B. für Strom und Gas) sowie der Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese Erhöhung die Kosten dieser Waren unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Preisvereinbarung und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Waren aufgehoben wird (Kostensaldierung). Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 30% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Bestellungen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Der Kunde kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Preise geltend machen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 perisens behält sich das Eigentum an allen von perisens gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle Forderungen von perisens aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von perisens, wenn einzelne oder alle Forderungen von perisens in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 8.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Diebstahl, auf eigene Kosten zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an perisens abgetreten. perisens nimmt die Abtretung hiermit an.
- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder perisens gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder im Falle der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde konzerngebunden ist und/oder wenn einer der im vorgenannten Satz aufgeführten Tatbestände bei der Mutter- bzw. Obergesellschaft des Kunden eintritt.
- 8.4 Der Kunde tritt perisens bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. perisens nimmt die Abtretung an. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von perisens in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen perisens und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Vorbehaltswaren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 8.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an perisens abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch perisens berechtigt. Auf Verlangen von perisens ist der Kunde verpflichtet, perisens die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, und, sofern perisens dies nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an perisens zu unterrichten.
- 8.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an perisens ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von perisens entspricht. perisens nimmt die Abtretung hiermit an.
- 8.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von perisens gelieferten oder zu liefernden Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer derzeitige oder künftige Sicherungsrechte von perisens gemäß dieser Ziffer beeinträchtigt werden können, hat der Kunde dies perisens unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist perisens berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Vorbehaltsware zu verlangen; Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

- 8.8 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist perisens - ohne dass perisens vorher vom Vertrag zurücktreten muss - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet, soweit ihm nicht nur eine unerhebliche Pflichtverletzung zur Last fällt. Zur Feststellung des Bestandes der von perisens gelieferten Vorbehaltsware dürfen Vertreter von perisens jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn perisens dies ausdrücklich schriftlich erklärt, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an perisens abgetretene Forderungen hat der Kunde perisens unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.9 Übersteigt der Wert der für perisens nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist perisens auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von perisens verpflichtet.
- 8.10 Ab Zahlungseinstellung des Kunden oder bei Stellung eines Insolvenzantrages des Kunden ist dieser zur Veräußerung der Vorbehaltsware nicht mehr berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall vielmehr die unverzügliche separate Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware durchzuführen und Beträge, die perisens aus abgetretenen Forderungen wegen Warenlieferungen zustehen und bei ihm eingehen, treuhänderisch für perisens zu verwahren.
- 8.11 Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in das die Waren geliefert werden, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Kunde verpflichtet, perisens spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Lässt das Recht dieses Landes den Eigentumsvorbehalt bzw. den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet das Recht dieses Landes es perisens aber, sich andere Rechte, die in ähnlicher Weise wie ein Eigentumsvorbehalt dem Sicherungszweck dienen, an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so erklärt perisens hiermit, dass perisens von diesen Rechten Gebrauch macht. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierzu etwa erforderlichen Maßnahmen (insb. Einhaltung von Formvorschriften) mitzuwirken. Soweit es auch solche anderen, der Absicherung des Lieferanten dienenden Rechte nicht gibt, hat der Kunde auf Verlangen von perisens gleichwertige anderweitige Sicherheiten zu bestellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann perisens ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

9. NUTZUNGSRECHTE BEI SOFTWARE

- 9.1 Jegliche Software, die dem Kunden überlassen oder zum Download bereitgestellt wird, ist das urheberrechtlich geschützte Werk von perisens und/oder ihren Lizenzgebern. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden daher ausschließlich perisens und/oder deren Lizenzgebern zu.
- 9.2 perisens überträgt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der im Objektcode überlassenen Software ausschließlich für eigene Zwecke in seinem Unternehmen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Software auf einem datenverarbeitenden Gerät zu installieren und zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software in den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren datenverarbeitenden Geräten ist ausgeschlossen.
- 9.3 Wird Software dem Kunden zusammen mit anderen bei perisens erworbenen Waren überlassen, darf der Kunde die Software nur in dem Umfang nutzen und zu dem Zweck einsetzen, die zur Nutzung der bei perisens gekauften Waren erforderlich ist. Der Kunde darf die Software nur in dem im Angebot von perisens festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender). Das vorübergehende oder dauerhafte Zur-Verfügung-Stellen der Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Software as a Service“) sowie die Vermietung an Dritte sind unzulässig.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen und vertragsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 9.5 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Software und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. perisens weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn perisens nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 9.6 Hinweise auf den Inhaber der Rechte an der Software und der Dokumentation sowie Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Hinweise.
- 9.7 Werden Waren von perisens, die Software enthalten, weiterverkauft, sind die zuvor genannten Nutzungsrechte und Verpflichtungen auf den Erwerber zu übertragen. In diesem Fall wird der Kunde die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen datenverarbeitenden Geräten entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Erwerber übergeben.
- 9.8 Die Software enthält möglicherweise Bestandteile von Open Source Software, für die gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber gelten gegenüber den gemäß der vorstehenden Ziffer 9.2 eingeräumten Nutzungsrechten vorrangig; dies gilt auch für Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse der Open Source Software Lizenzbedingungen. Open Source Software und die für diese gesondert geltenden Lizenzbedingungen werden, soweit erforderlich, in der Vertragssoftware angezeigt und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufgeführt. Der Source Code der Open Source Software ist gegebenenfalls unter dem dort jeweils angegebenen Link bzw. auf Anfrage verfügbar. Soweit die Lizenzbedingungen einer Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumt

perisens dies hiermit dem Kunden ein; widersprechende Regelungen im jeweiligen Überlassungsvertrag entfalten insoweit keine Geltung.

10. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELANZEIGE

- 10.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Mängel bezüglich Menge und Beschaffenheit zu untersuchen und perisens die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Eingang der Ware beim Kunden, mitzuteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind perisens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, nach ihrer Entdeckung und innerhalb der in Ziffer 10.3 genannten Verjährungsfrist anzuzeigen.

Einem Mangel steht es gleich, wenn perisens andere als die vertraglich geschuldete Ware an den Kunden liefern sollte (sog. Falschlieferung). Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch für eine Falschlieferung.

- 10.2 Jegliche Mängelrüge ist schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer mitzuteilen. Eine nicht form- oder fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

- 10.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware an den Kunden. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß nachfolgender Ziffer 11.1 (1) – (8). Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

- 10.4 Im Falle der Rücksendung der Ware durch den Kunden innerhalb Deutschlands oder der EU ist diese möglichst in der Originalverpackung frachtfrei an den Firmensitz der perisens nach Feldkirchen einzusenden. Nach erfolgter Reparatur wird die Ware durch perisens frachtfrei an den Kunden zurückgesandt.

Im Falle der Rücksendung der Ware per Luftfracht ist diese möglichst in der Originalverpackung nach München Flughafen (CPT Incoterms 2020) zu schicken. Nach erfolgter Reparatur wird die Ware dem Kunden an dessen nächstgelegenen Flughafen zurückgesandt (gemäß CPT Incoterms 2020). Die Zollabfertigung ist vom Kunden zu übernehmen.

Dem Kunden zustehende Gewährleistungsansprüche werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

- 10.5 Bei begründeten, fristgerecht gerügten Mängeln wird perisens den Mangel nach Wahl von selbst oder durch Dritte unentgeltlich beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern (Nacherfüllung). Im Falle des Lieferregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB) obliegt das Wahlrecht dem Kunden. Vor Zurücksendung der Ware ist das Einverständnis von perisens einzuholen. Retournierte Ware geht in das Eigentum von perisens über. Kommt perisens innerhalb einer perisens gesetzten angemessenen Nachfrist zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung der mangelhaften Ware nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl (wobei perisens zwei Versuche zustehen), verweigert perisens die Nacherfüllung oder ist diese Nacherfüllung für perisens unzumutbar, so hat der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Aufwendungsersatz sowie in den in Ziffer 11 genannten Grenzen Schadensersatz. Die Ansprüche auf Rücktritt und Minderung gelten nicht im Falle eines nur unerheblichen Mangels, aber das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Ziffer 11 bleibt auch in diesem Fall unberührt.

- 10.6 Die Haftung von perisens nach Ziffer 11 bleibt unberührt.

- 10.7 Für den Fall, dass der Kunde den Kauf der bestellten, vertraglich geschuldeten und gelieferten Ware rückgängig machen möchte, da er - zum Beispiel die falsche Ware bestellt hat, finden die vorstehenden Regelungen der Ziffern 10.1 und 10.2 entsprechende Anwendung. Trotz rechtzeitiger und schriftlicher Rüge des Kunden hat perisens nach eigenem Ermessen das Recht, die Rückgängigmachung des Kaufes zu verweigern oder die Ware aus Kulanz nur gegen Einbehalt von 20% des Netto-Kaufpreises als Gegenleistung für den Mehraufwand (z.B. Qualitätskontrolle; Wiederaufnahme der Ware ins Lager) zurückzunehmen. Sofern die Ware nicht mehr originalverpackt, beschädigt, gebraucht oder sonst wie gemindert ist, kann der Einbehalt des Netto-Kaufpreises seitens perisens auch höher ausfallen oder die Rücknahme der Ware verweigert werden. perisens wird die jeweilige Entscheidung gegenüber dem Kunden begründen.

- 10.8 Bei Software gewährleistet perisens, dass diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entwickelt, sorgfältig geprüft und grundsätzlich für die in der Produktdokumentation beschriebenen Abläufe geeignet ist. Für die Lieferung und Überlassung von Software gilt in Ergänzung der Regelungen unter Ziffer 10.1 bis 10.7 das Folgende:

Der Kunde hat perisens erkennbare Sachmängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die aufgetretenen Probleme,
- die betroffene Programmfunktionalität,
- die Anzahl der betroffenen Anwender, einen Screenshot der Problemstellung sofern über die Benutzeroberfläche zu sehen und eine Fehlerbeschreibung,
- die Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan genutzter Drittsoftware.

perisens leistet bei Sachmängeln von Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt perisens nach eigener Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen der Software oder beseitigt den Mangel auf sonstige Weise. Den überlassenen neuen Softwarestand hat der Kunde zu übernehmen und auf seiner Hard- und Softwareumgebung gemäß den Installationsanweisungen von perisens zu installieren, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen („work around“) gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen.

11. HAFTUNG, AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG

- 11.1 perisens haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von perisens und seinen leitenden und nichtleitenden Angestellten, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie seinen Subunternehmern. Die Haftung von perisens für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für

- (1) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf,
- (2) die Verletzung von Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden die Leistung von perisens nicht mehr zuzumuten ist,
- (3) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- (4) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
- (5) Arglist,
- (6) anfängliche Unmöglichkeit,
- (7) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (8) sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

- 11.2 Sofern nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung gemacht werden kann oder ein Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung vorliegen, haftet perisens nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit perisens nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht (zum Begriff siehe Ziffer 11.1) verletzt hat.
- 11.4 Die Haftung von perisens ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 1.000.000,00. Dies gilt nicht, wenn perisens Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen.
- 11.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 11.1 bis 11.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten von perisens, den gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von perisens.
- 11.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Gleiches gilt für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziffern 11.1 (1) bis (8). Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt ebenfalls unberührt.
- 11.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. HAFTUNG BEZÜGLICH SOFTWARE

- 12.1 Über die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 11 hinaus haftet perisens nicht für durch Softwareprodukte und in Waren von perisens enthaltene Software hervorgerufene Schäden und/oder Mangelfolgeschäden wie insbesondere

- den Verlust oder die Veränderung von Daten, insbesondere Kundendaten, Messdaten, Datenbanken;
- für Produktionsausfälle und -verzögerungen;
- fehlerhafte Produktionsergebnisse aufgrund „fehlerhafter Messergebnisse“ oder „inkonsistenter Datenbasis“;

wenn und soweit diese Schäden ausschließlich auf Versäumnisse des Kunden zurückzuführen (wie z.B. mangelhafter/fehlender Virenschutz oder nicht adäquate Sicherheitsvorkehrungen für die vom Kunden zu verantwortende IT-Umgebung) sind und die jeweilige Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung allein vom Kunden zu vertreten ist. Zu den vom Kunden zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zählen insbesondere auch das unverzügliche Einspielen von Sicherheitspatches, Verhinderung des unerlaubten Zugriffs und der möglichen Veränderung von Konfiguration und Daten auf kritischen Systemen und den Infrastruktur-Komponenten der vom Kunden zu verantwortenden IT-Umgebung (Server, Netzwerkkomponenten, WLAN Accesspoints, etc.). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der eingetretene Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Kunden steht.

- 12.2 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet perisens ferner nur, soweit perisens die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von perisens für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

13. DATENSCHUTZ

perisens verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen von perisens, abrufbar unter: <https://www.byk-instruments.com/dataPrivacy>.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Tatsachen, Unterlagen und (Waren-) Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der Vertragsbeziehung mit perisens zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über das Unternehmen oder die Waren von perisens beinhalten, sofern perisens die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit perisens verwenden.

- 14.2 Der Kunde verpflichtet sein Personal, welches die vertraulichen Informationen bearbeitet oder damit in Berührung kommt, in gleicher Weise zur Geheimhaltung. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform von perisens.
- 14.3 Vorstehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung und eingeschränkten Nutzung gelten nicht, soweit der Kunde nachweisen kann, dass die jeweiligen vertraulichen Informationen:
- (a) zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt sind,
 - (b) später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun des Kunden bekannt geworden sind,
 - (c) zur Zeit der Übergabe an den Kunden bereits in seinem Besitz waren,
 - (d) dem Kunden rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung übermittelt wurden,
 - (e) vom Kunden unabhängig von und ohne Bezug zu den vertraulichen Informationen und deren Kenntnis entwickelt wurden,
 - (f) aufgrund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder aufgrund eines gerichtlichen Urteils offenzulegen sind, vorausgesetzt, der Kunde unterrichtet - soweit rechtlich zulässig – perisens hierüber unverzüglich schriftlich.

15. COMPLIANCE

Der Kunde ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang mit der Ware alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Antikorrupsionsvorschriften, Vorschriften gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und Kartellrecht. Als anwendbare Antikorrupsionsvorschriften im Sinne des vorigen Satzes gelten jedenfalls immer auch der UK Bribery Act 2010 und der US Foreign Corrupt Practices Act.

16. EXPORTKONTROLLE

- 16.1 Die Waren der perisens sind – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – stets dazu bestimmt, in dem mit dem Kunden vereinbarten Erstlieferland zu verbleiben, dort verwendet und verkauft zu werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich anders vereinbart, ist perisens nicht verpflichtet, dem Kunden Unterlagen für die Ein- oder Ausfuhr der Waren in das bzw. aus dem Erstlieferland zur Verfügung zu stellen. Wenn perisens dem Kunden solche Informationen im Einzelfall zur Verfügung stellen, erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Der Kunde erlangt hierdurch kein Recht, für zukünftige Geschäfte diese Informationen von perisens zu erhalten oder zu nutzen.
- 16.2 Die Ausfuhr bestimmter Waren kann - z.B. aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihres Endverbleibs - einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde hat alle anwendbaren (Re-)Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinten Nationen, strikt einzuhalten. Die ALTANA-Gruppe hat ihre Geschäfte mit Russland, Belarus und Iran eingestellt. Daher dürfen keine Waren direkt oder indirekt (über andere Länder, Händler, Wiederverkäufer oder andere Dritte) nach Russland, Belarus und/oder Iran oder zur Verwendung in Russland, Belarus und/oder Iran geliefert, verkauft, exportiert, re-exportiert oder weitergegeben werden, auch wenn dies gesetzlich zulässig ist. Darüber hinaus behält sich die ALTANA-Gruppe das Recht vor, die direkte oder indirekte Lieferung, den Verkauf, den Export, den Re-Export und die Weitergabe der Waren in die Rüstungsindustrie zu beschränken, weshalb der Kunde perisens im Voraus zu benachrichtigen hat und perisens einen solchen Antrag von Fall zu Fall prüfen wird. Die vorstehenden Verpflichtungen aus den ALTANA Richtlinien gelten nicht für Waren der perisens, die der Kunde in seinen Fertigprodukten verarbeitet hat.
- 16.3 Vor jeder Lieferung der bei perisens gekauften Waren an einen Dritten hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass
- a) die Lieferung nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen verstößt; und
 - b) die Waren nur dann im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen verwendet werden, sofern dies gesetzlich erlaubt ist und der Kunde die erforderliche behördliche Genehmigung eingeholt hat; und
 - c) die Vorschriften aller anwendbaren Sanktionslisten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen über den Handel mit den darin aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen eingehalten werden.
- 16.4 perisens behält sich das Recht vor, zusätzliche Anforderungen zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterzeichnung von Endverbleibserklärungen.
- 16.5 Der Kunde stellt perisens von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der in den obenstehenden Absätzen 1 - 4 genannten Verpflichtungen ergeben, und der Kunde verpflichtet sich, perisens alle daraus resultierenden Verluste und Aufwendungen, insbesondere Rechtsverteidigungskosten, Prozesskosten sowie etwaige behördliche Ordnungs- und Bußgelder zu ersetzen.
- 16.6 Falls Verpflichtungen aus dieser Ziffer einen Verstoß gegen anwendbare zwingende Anti-Boycott-Vorschriften der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten darstellen, so sind jene entgegenstehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen perisens und dem Kunden, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, ist die Stadt München (Landgericht München I), Deutschland. perisens ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.2 Maßgeblich ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 17.3 Enthält die Auftragsbestätigung von perisens eine in den Incoterms aufgeführte Klausel, so gelten für die jeweilige Klausel die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung, es sei denn, in der Auftragsbestätigung von perisens ist etwas anderes angeführt.

B.

Zusatzbedingungen für Services der perisens GmbH

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Zusatzbedingungen für Services der perisens GmbH (nachfolgend „Zusatzbedingungen“ genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn nach Maßgabe des Angebots oder der Auftragsbestätigung von perisens (auch) die Erbringung von Services, wie z.B. die kostenpflichtige Reparatur und/oder Wartung der Waren von perisens außerhalb der Gewährleistung (nachfolgend „Services“ genannt), geschuldet ist. Gesetzliche oder zusätzlich vertraglich vereinbarte Gewährleistungsansprüche des Kunden (insbesondere nach Maßgabe von Ziffer A. 10.) bleiben durch diese Zusatzbedingungen unberührt.

2. UMFANG DER SERVICES

- 2.1 Der Umfang und die Vergütung der von perisens zu erbringenden Services ergeben sich abschließend aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung von perisens (vgl. Ziffer A. 2.1.1).
- 2.2 Sofern dies mit dem Kunden vereinbart wurde, erhält der Kunde nach Eingang und Prüfung der Ware bei perisens vorab einen Kostenvoranschlag für die erbetenen Services. Dieser ist vom Kunden umgehend (spätestens binnen 5 Werktagen) zu prüfen und freizugeben und wird anschließend durch Auftragsbestätigung von perisens bestätigt. Lehnt der Kunde den Kostenvoranschlag ab, sendet perisens die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Kunden an diesen zurück. perisens ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Prüfung der Ware und dabei etwaig verbrauchtes Material sowie die Erstellung des Kostenvoranschlags in Rechnung zu stellen. perisens wird dabei seine zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags geltenden Stundensätze ansetzen.
- 2.3 Können die Services zu den Kosten gemäß Kostenvoranschlag nicht durchgeführt werden oder hält perisens während der Erbringung der Services die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen und diesem ein zweiter Kostenvoranschlag zur Freigabe nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2.2 zu übermitteln, wenn die im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- 2.4 Gegenstand des Auftrags sind die nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer B. 2.1 vereinbarten Services, nicht jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart – ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Eine Haftung für die Verwendbarkeit der Services zu einem von dem Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernimmt perisens außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht.
- 2.5 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische, ökonomische oder sonstige Angaben, Beschreibungen und Abbildungen der Services in Angeboten stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Services dar, wenn perisens die Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft der Services“ deklariert hat; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.6 Von Dritten auf Verlangen oder Veranlassung des Kunden oder vom Kunden selbst gelieferte Daten, Beistellungen oder Informationen zu den Services sind ausschließlich vom Kunden zu verantworten und werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft und von perisens nicht validiert.
- 2.7 Etwaige Änderungsverlangen des Kunden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Services wird perisens prüfen und nach eigenem Ermessen Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich solche Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine Anpassung des Vertrages, insbesondere Vergütung und Leistungszeit/-fristen betreffend. Sofern hierüber keine Einigung gefunden wird, ist perisens zur Erbringung des Änderungsverlangens des Kunden bzgl. der vereinbarten Services nicht verpflichtet.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die zur vertragsgerechten Erbringung der vereinbarten Services erforderlich sind.
- 3.2 Wenn und sofern für die Erbringung der Services die Einsendung von Waren (z.B. zur Reparatur eines technischen Geräts) an perisens erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde dazu, die Ware auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an perisens zu versenden. Die Ware ist so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zum Kunden und zu den beauftragten Services möglich ist. Der Kunde hat die Ware ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken und so rechtzeitig abzusenden, dass diese zum vereinbarten Termin der Erbringung der Services bei perisens ist.
- 3.3 Besondere Anforderungen an den Kunden werden im Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführt. Der Kunde ist jedoch insbesondere verpflichtet, perisens den Zutritt und den Zugriff auf das Betriebs-Werksgelände, Einrichtungen und Räumlichkeiten, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die perisens zur Erfüllung seiner Vertragspflichten benötigen, in angemessenem Umfang zu gewähren. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über die notwendige fachliche Qualifikation sowie Sprachkenntnisse verfügen, um perisens in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen sowie das perisens in angemessenem Umfang Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter sowie Drittfirmen kontaktieren kann, sofern dies zur Erbringung der Services erforderlich ist.
- 3.4 Erforderliche Datenträger stellt der Kunde in dem im Angebot vereinbarten physikalischen und organisatorischen Schnittstellenformat unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die übergebenen Datenträger (z.B. CD-ROM, USB-Sticks, E-Mail-Anhänge etc.) virusfrei sind.
- 3.5 Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Leistungs- und Ausführungsfristen für die Services. perisens ist in diesem Fall zudem berechtigt, dem Kunden für

die Nachholung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist perisens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. LEISTUNGSZEITEN/VERZUG

- 4.1 Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Frist für die Erbringung der Services mit der Vereinbarung der Änderung. Im vorgenannten Fall verlängern sich vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermine entsprechend der Zusatzvereinbarung (vgl. Ziffer B 2.7) um denjenigen Zeitraum, der bei objektiver Betrachtung für die Durchführung der Änderung benötigt wird.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist perisens zur Durchführung der jeweils beauftragten Services zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin oder sonst während der üblichen Geschäftszeiten verpflichtet. Services, die außerhalb der üblichen Geschäftszeit ausgeführt werden, werden zzgl. angemessener Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter vergütet. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was perisens, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen hat.
- 4.3 Sind für die Erbringung der Services keine bestimmten Termine, sondern ist eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind, für die Leistungserbringung erforderliche Informationen erteilt wurden, etc. Entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- 4.4 Gerät perisens in Leistungsverzug, muss der Kunde perisens zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) zur Leistung setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe dieser Ziffer B. 4. und Ziffer A. 11. perisens gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber perisens, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. FERTIGSTELLUNG DER SERVICES

- 5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird perisens dem Kunden die Fertigstellung der Services schriftlich oder in Textform mitteilen. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Reparaturberichts, Stellungnahme, etc. oder der Rücksendung der Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Services gelten damit als erbracht und durchgeführt.
- 5.2 Die Fälligkeit der Vergütung für die Services tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, spätestens mit Fertigstellung der Leistung gemäß Ziffer B. 5.1 und Übermittlung einer entsprechenden Rechnung an den Kunden ein.

6. HAFTUNG

Ergänzend zu Ziffer A. 11 ist eine Haftung von perisens ausgeschlossen, wenn und sofern Mängel oder Schäden darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Waren beschädigt, unsachgemäß selbst oder durch Dritte repariert/gewartet hat, Wartungsintervalle überschritten hat oder die Waren den Kunden entgegen der Anleitung für die Bedienung und/oder Wartung der Waren oder sonst nicht vertragsgemäß verwendet worden sind.

7. SCHUTZRECHTE, EIGENTUMSRECHTE UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 perisens räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen – soweit diese urheberrechtlichen Schutz genießen - das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung durch den Kunden ein.
- 7.2 Alle Konzepte, Planungen oder sonstige Ingenieurleistungen, die von perisens im Rahmen der Services erbracht, erstellt oder verwendet werden, sowie die von perisens eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten allein bei perisens. perisens räumt dem Kunden hieran nur insoweit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Services erforderlich ist.
- 7.3 Ein von perisens eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von perisens auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von perisens.

8. ERGÄNZENDE GELTUNG DER ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und diesen Zusatzbedingungen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 1 – diese Zusatzbedingungen vor.